

Anmeldung

An dem **Symposium** „Rechtsfragen der Entgeltgestaltung“
am 26. und 27. Juni 2025

nehme ich teil.

Name, Vorname, Titel

Firma / Institution

Beruf / Funktion

Anschrift

Telefon / Telefax / E-Mail

An den **Abendveranstaltungen** (Empfang, Konzert)
werde ich

- allein
 mit einer Begleitperson
 nicht
teilnehmen.

An dem **Mittagsimbiss** am Freitag werde ich

- teilnehmen nicht teilnehmen.

Fortbildungsbescheinigung nach § 15 FAO gewünscht:

- ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Tagungsort

Großer Redoutensaal
Gottfried-Schäffer-Straße 2
94032 Passau

Tagungsbeitrag

600,- Euro
einschl. Pausenerfrischungen,
Abendessen, Konzert,
Mittagsimbiss am Freitag.
Begleitperson bei den Abend-
veranstaltungen 50,- Euro.

Zahlungs- modalitäten

Zahlung wird erbeten bis zum
1. Juni 2025 auf das Konto
Wolfgang-Hromadka-Stiftung
Commerzbank Passau
IBAN: DE13 7404 0082 0629 9903 00
BIC: COBADEFFXXX.

Kostenlose Stornierung bis zum
13. Juni 2025. Bei späterer Abmeldung
wird ein Betrag von 100 Euro fällig,
bei Abmeldung nach dem
20. Juni 2025 der volle Betrag.

Anmeldung

Arbeitsrechtssymposium Passau
Postfach 11 03, 94001 Passau
Telefax: 0941/943-4495
E-Mail: info@stiftung-arbeitsrecht.de

Informationen

Informationen
Gisela Schober
Telefon: 0941/943-2647
Internet: www.hromadka.de



38. PASSAUER ARBEITSRECHTS- SYMPOSIUM

Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts

(Wolfgang-Hromadka-Stiftung)

26. und 27. Juni 2025

PROGRAMM

Donnerstag, 26. Juni 2025

- 14.00 Uhr **Begrüßung**
Prof. Dr. Frank Maschmann,
Universität Regensburg
- 14.15 Uhr **Zwischen allen Stühlen:
Vergütung von AT-Angestellten**
RA Dr. Burkard Göpfert, LL.M., Kliebt München
- 15.15 Uhr **Zwischen Ehrenamt und Co-Management:
Vergütung freigestellter Betriebsräte nach
der BetrVG-Novelle**
Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M.,
Pusch Wahlig, München
- 16.15 Uhr Pause
- 16.45 Uhr **Nicht monetäre Leistungsanreize**
Dr. Uwe Schirmer, Robert Bosch GmbH,
Stuttgart
- 19.30 Uhr **Domkonzert**
- 20.30 Uhr **Empfang im Museum Moderner Kunst**

Freitag, 27. Juni 2025

- 09.00 Uhr **Entgeltgleichheit durch Entgelttransparenz:
Wie gelingt die Umsetzung des
Unionsrechts?**
Dr. Regine Winter, Richterin am BAG a. D.
- 10.00 Uhr Pause
- 10.30 Uhr **Sondervergütungen im Spiegel der
höchstrichterlichen Rechtsprechung**
Waldemar Reinfelder, Vors. Richter am BAG,
Erfurt
- 11.30 Uhr **Entgeltfortzahlung wegen Krankheit:
Wege und Abwege**
Prof. Dr. Stefan Greiner, Universität Bonn
- 12.30 Uhr Mittagsimbiss im Foyer des Redoutensaals
- 13.30 Uhr **Leistungsgerechte Bezahlung durch
Künstliche Intelligenz?**
RA Dr. Joachim Holthausen, Köln
- 14.30 Uhr **Mindestlohnverantwortung in der
Lieferkette:
Neue Risiken durch die CSDDD-Richtlinie**
Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M.,
Universität Regensburg
- 16.00 Uhr Abschlussgespräch

Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein, den Beschäftigten eine sichere Existenzgrundlage bieten und sie so lange wie möglich an das Unternehmen binden. Allerdings zwingt das immer dichter werdende Rankenwerk des Arbeitsrechts die formal freie Entgeltgestaltung in ein enges Korsett. Selbst für Fachleute sind rechtssichere Regelungen in diesem Felde ein schwieriges Unterfangen.

- ▶ Im „War for Talents“ haben AT-Angestellte eine Schlüsselfunktion. Wie gelingen maßgeschneiderte Vergütungsregelungen jenseits des Tarifvertrags?
- ▶ Eine übermäßige Betriebsratsvergütung kann zu strafbarer Untreue führen, eine zu bescheidene die Amtstätigkeit behindern. Wie macht man es nach der BetrVG-Novelle richtig?
- ▶ Was muss bei der Regelung der Privatnutzung von Dienstwagen dringend beachtet werden?
- ▶ Wie können Sondervergütungen flexibilisiert werden? Helfen „Ermessensleistungen“?
- ▶ Wie lässt sich nach der Entgelttransparenzrichtlinie geschlechtsneutral, aber leistungsrecht vergüten?
- ▶ Hilft Künstliche Intelligenz? Und wenn ja, welche Probleme bereitet das?
- ▶ Wie kann der Beweiswert einer AU-Bescheinigung nach neuester Rechtsprechung erschüttert werden?
- ▶ Drohen nach der EU-Lieferketten-Richtlinie neue Risiken, wenn Beschäftigte der Zulieferer keinen Mindestlohn erhalten? Wie lässt sich ihnen begegnen?